Meinung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass in Basel-Stadt über Grundrechte für Affen abgestimmt wird

Menschenrechte für Tiere?

Aufgrund der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen den Menschen fundamentale Rechte zu. Diese Grundrechte - auch Menschenrechte genannt - umfassen etwa die Rechtsgleichheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit sowie die Wirtschaftsfreiheit. Auf die meisten Grundrechte können sich nicht nur Menschen, sondern ebenso Aktiengesellschaften und andere Unternehmen berufen.

Für «Menschen» hält die Bundesverfassung fest: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen» (Artikel 7), und: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten» (Artikel 10) - diese Rechte sind nicht analogiefähig für Tiere. Im Kanton Basel-Stadt wurde eine Volksinitiative eingereicht, die für gewisse Tiere gewisse Grundrechte zur Anwendung bringen soll: die Primaten-Initiative, mit der insbesondere Affen besser geschützt werden sollen.

Die Tötung eines Tieres ist rechtlich eine Sachbeschädigung

Deren Text lautet wie folgt: «Diese Verfassung gewährleistet (...) das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» - dies würde nach Annahme die Kantonsverfassung Basel-Stadt garantieren. Es war umstritten, ob die Volksinitiative überhaupt zugelassen werden soll oder nicht, doch das Bundesgericht hat vor einigen Tagen entschieden: Ja, es wird über diese Initiative eine Volksabstimmung im Kanton Basel-Stadt geben. Was ist davon zu halten, aus rechtlicher Sicht?

Auf privatrechtlicher Bundesebene steht geschrieben: «Tiere sind keine Sachen», trotzdem «Aus rechtlicher Sicht gibt es keine überzeugenden Argumente gegen Rechte für Tiere.»

werden sie rechtlich als Sachen behandelt. Die Tötung eines Tieres stellt deshalb keine Tötung im rechtlichen Sinn dar, sondern eine Sachbeschädigung. Tiere werden als Rechtsobjekte, nicht als Rechtssubjekte qualifiziert; daraus folgt, dass sie - als Beispiele - kein Eigentum haben, nicht erben und weder klagen noch eingeklagt werden können.

Unbesehen dessen dürfen die Kantone weitergehende Grundrechte als der Bund gewähren (etwa im Bildungsbereich oder zum Schutz behinderter Menschen), ohne damit gegen den Vorrang des Bundesrechts zu verstossen - ein kantonaler Grundrechtsschutz für Tiere ist somit rechtlich zulässig. Grundrechte gelten im Verhältnis zum Staat nicht zu Privaten, insofern wäre die Basler Pharmabranche nicht von der Primaten-Initiative betroffen, anders die staatlichen Behörden oder die Universität Basel.

Eine (rhetorische) Frage lautet: «Wenn sich sogar Unternehmen auf Menschenrechte berufen dürfen, warum dann nicht umso mehr auch Tiere, gerade Affen?» Die biologische Verwandtschaft von Mensch und Affe wird vom

Bundesgericht betont, etwa bei Tierversuchen: «Je höher ein Tier in der Hierarchiestufe ist, d.h. je näher es dem Menschen genetisch und sinnesphysiologisch steht, desto mehr Gewicht kommt der Belastung der Tiere zu und desto wahrscheinlicher ist die Unverhältnismässigkeit des Versuchs.» (BGE 135 II 402)

Ein anerkennender Schritt in die richtige Richtung

Nach abwägender Interpretation der Bundesverfassung stellen die Tiere (und der Tierschutz) heute bereits rechtliche «Leitsterne» dar, im Hinblick sowohl auf die Rechtssetzung durch die Politiker als auch auf die Rechtsanwendung durch die Behörden sowie die Gerichte. Insofern erweist sich die Primaten-Initiative nicht wirklich als revolutionär, sondern als anerkennender Schritt, und zwar - meines Erachtens - in die richtige Richtung.

Der «Jurist Kunz» hält fest: Es gibt aus rechtlicher Sicht keine überzeugenden Argumente gegen eine verfassungsrechtliche Ausdehnung gewisser Grundrechte auf gewisse Tiere. Der «Staatsbürger Kunz» kann leider als Nicht-Basler an der Volksabstimmung nicht teilnehmen, würde indes der Primaten-Initiative zustimmen - es geht dabei nicht um einen «Jööh»-Effekt für Tiere, sondern um den Ausdruck zentraler Charaktereigenschaften von uns Menschen: Geschwisterlichkeit und Humanität.



Peter V. Kunz

ist Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung.

In Gottes Haus sind alle willkommen



In der katholischen Kirche St. Marien in Olten kön- Antonia Hasler und Pfarrer Mario Hübscher unnen sich die Kinder während des Gottesdienstes erwarteten Besuch eines Kindes, das sich mit Pupfrei bewegen. So bekamen Pastoralraumleiterin pe und Lesestoff gemütlich dazusetzte. Bild: Patrick Lüthy

Persönlich

Auf der Suche nach dem bösen Wolf

Nun, da sich der Pulverdampf der Abstimmungen verzogen hat - nein, nicht jener aus der Flinte, der den Wolf verfehlt hat -, ist es wieder möglich, sine ira et studio darüber zu räsonieren, was eigentlich passiert ist. Dabei stösst man durchaus auf Bemerkenswertes. Etwa darauf, dass auch Kantone, in denen der Wolf bereits heimisch ist, das verschärfte



Meinung

Jagdgesetz abgelehnt haben. Es waren also nicht nur die «Agglos», die von Tuten und Blasen keine Ahnung von Wildtieren haben, die nicht in einem Computerspiel vorkommen, dem Jagdgesetz den Garaus gemacht haben.

Dass der Luchs dem Wolf dabei quasi den Weg zu dessen Akzeptanz geebnet hat, ist psychologisch eine plausible Erklärung. Faktisch einleuchtender erscheint dagegen die Tatsache, dass es im Gegensatz zu den Berggebieten wesentlich weniger Schafe auf den Jurahöhen hat, die auf dem Speisezettel des Wolfs stehen.

Das ist auch auf unseren Hügeln so. Und deshalb dürfte sich die Angst vor dem «bösen Wolf» auch hierzulande allmählich verflüchtigen. Doch halt: Da sind noch die Wisente! Zu deren natürlichen Feinden gehören Braunbären und... Wölfe. Ein gefundenes Fressen für die Gegner des geplanten Thaler Wisent-Geheges, oder nicht?



Balz Bruder balz.bruder@chmedia.ch

Gesagt

«Wir hatten 68000 Zuschauer, obwohl wir nur 60 Prozent der Kapazitäten nutzen konnten.»

Christian Jungen, Direktor des Zürich Film Festival, ist zufrieden.

Lotto

Schweizer Zahlenlotto

6, 7, 19, 20, 24, 35	Glückszahl: 4
Replay-Zahl: 3	Jokerzahl: 3 9 2 3 4 9
3.10.2020	

Deutsches Zahlenlotto

10, 13, 20, 25, 33, 48	Super 6: 519222
Superzahl: 8	Spiel 77: 6 4 4 9 5 8 9
3.10.2020	

Österreichisches Zahlenlotto

10, 14, 16, 27, 30, 40	Zusatzzahl: 38
Joker: 788778	
4.10.2020	

Euromillions

6, 12, 15, 40, 45	Sterne: 3, 9
2. Chance: 14, 17, 31, 35, 38	
Super-Star: E133J	2.10.2020
Alle Angahen ohne Gewähr	